

## **Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 7a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

Der Senat hat die Satzung am 28.06.2023 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 14.07.2023, Az. 1050-R4.2-5516/35-21-37385/2023, die Satzung genehmigt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 15.08.2023 genehmigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Durchführung des erweiterten Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen um das Zweifache übersteigt. Die Fachhochschule sucht die Bewerber aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

### **§ 2 Fristen**

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind elektronisch über das Bewerbungsportal bis zum 15.07. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15.07. des Jahres zu stellen.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Zusätzlich zum schriftlichen Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über Berufsausbildung und weitere Nachweise nach § 5 Abs. 3 elektronisch zu übermitteln.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens drei Personen, wobei eine Person der Gruppe der Professoren des Studienganges angehören muss. Die weiteren Personen der Auswahlkommission können auch externe Gutachter mit Erfahrung sein. Der Studiengangsleiter kann auch Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangsleitung nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengangerfahren sind, zum Zwecke der Entscheidungsfindung, Beratung oder ähnliches hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und nicht im Rahmen einer vorab abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Ranglisten werden in der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO gebildet.
- (2) Die Rangliste der im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze richtet sich nach Abzug von Vorabquoten neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auch nach weiteren Auswahlkriterien gemäß Absatz 3. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren werden bis zu 60 Punkte nach der Durchschnittsnote des ersten Abschlusses vergeben. Näheres regelt Anlage 1.
- (3) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission und der Bildung der Rangliste werden zudem nachfolgende Kriterien berücksichtigt: Die Auswahlkommission stellt die besondere Eignung bei Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung, einer praktischen Tätigkeit im forstlichen Bereich von mindestens sechs Monaten oder von studienrelevanten außerschulischen Leistungen fest.
  - a) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gilt die Ausbildung zum Forstwirt/Forsttechniker und die Weiterbildung zum Forstwirtschaftsmeister sowie hierzu gleichwertige Ausbildungen. Dabei wird nur eine solche Berufsausbildung berücksichtigt, durch die die Hochschulzugangsberechtigung nicht erst erworben wurde. Näheres regelt Anlage 2.
  - b) Als praktische Tätigkeiten im forstlichen Bereich von mindestens sechs Monaten oder als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten u.a. das Freiwillige Ökologische Jahr in einer mit Wald befassten Institution/Einrichtung oder ein mindestens halbjähriges Praktikum in einem Forstbetrieb. Näheres regelt Anlage 2.
  - c) Treffen sowohl a) als auch b) zu, dann wird ein Bonus von 8 Punkten vergeben.

Über die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen bzw. Praktika entscheidet in Zweifelsfällen die Studiengangleitung.

- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 35 ThürStudienplatzVVO.

## § 6 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 15.08.2023

Prof. Dr. Frank Setzer  
Präsident der Fachhochschule Erfurt

**Anlage 1:** Umrechnung der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte

<b>Note Hochschulzugangsberechtigung</b>	<b>Punkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
ab 4,0	0

**Anlage 2:** Auswahlkriterien für das ergänzende Auswahlverfahren

<b>Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung</b>		
	<b>Forstwirt*in</b>	
	bis Note 1,5	6 Punkte
	bis Note 2,5	5 Punkte
	Abschluss	4 Punkte
	<b>Forstmeister*in</b>	
	bis Note 1,5	12 Punkte
	bis Note 2,5	10 Punkte
	Abschluss	8 Punkte
<b>Einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit</b>		
	mindestens 6 Monate Vollzeit	4 Punkte